Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 08.05.2012 – VI ZR 217/08, IPRspr 2012-230

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen
AEUV **Art. 267**
BGB **§ 823**; BGB **§ 1004**
E-Commerce 2000/31/EG **Art. 1**; E-Commerce 2000/31/EG **Art. 3**
EGBGB **Art. 40**
EGV-Amsterdam **Art. 234**
EUGVVO 44/2001 **Art. 5**
GG **Art. 1 f.**
Rom II-VO 864/2007 **Art. 1**
TMG **§ 3**
ZPO **§ 545**

Fundstellen

LS und Gründe
AfP, 2012, 372
CR, 2012, 525
GRUR, 2012, 850
GRUR Int., 2012, 810
MMR, 2012, 703
NJW, 2012, 2197
RIW, 2012, 561
VersR, 2012, 994
ZUM, 2012, 675
IPRax, 2013, 252

nur Leitsatz
GRURPrax, 2012, 306, mit Anm. *Robak*
K&R, 2012, 518
MDR, 2012, 764

Aufsatz
Roth, IPRax, 2013, 215 A

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2012-230

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

teressen des Zeicheninhabers auch einfließen muss, inwieweit es den Bekl. möglich und zumutbar war, Rechtsverletzungen im Inland zu vermeiden. Die Bekl. haben dazu vorgetragen, dass die Satelliten Eutelsat und ASTRA das Abstrahlungsgebiet eines Fernsehprogramms nicht auf einen Mitgliedstaat beschränken könnten, sondern die über diese Satelliten verbreiteten Fernsehprogramme immer in mehreren Mitgliedstaaten empfangbar seien. Eine europäische Satellitensendung werde unmöglich, wenn ihr Titel auch nur in einem Mitgliedstaat dort bestehende Kennzeichenrechte verletze."

229. *Ist die Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ gegeben, weil das angerufene Gericht das Gericht des Tatorts der unerlaubten Handlung ist, findet die Vorschrift des Art. 18 LugÜ keine Anwendung. Diese Auffangnorm kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht bereits nach anderen Vorschriften des Übereinkommens ein anderes Gericht des Vertragsstaats zuständig ist. [LS der Redaktion]*

OLG Hamburg, Urt. vom 14.3.2012 – 5 U 87/09: K&R 2013, 353 mit Anm. *Ludwig*; MMR 2013, 393 mit Anm. *Schröder*; ZUM 2013, 303. Leitsatz in: CR 2012, 411; GRUR-RR 2012, 335.

Das vorinstanzliche Urteil des LG Hamburg vom 12.6.2009 – 310 O 93/08 (LS) – wurde bereits im Band IPRspr. 2009 unter der Nr. 178 abgedruckt; der BGH hat die Revision gegen das OLG-Urteil – I ZR 80/12 – unterdessen zurückgewiesen. Die letztgenannte Entscheidung des BGH wird im Band IPRspr. 2013 berücksichtigt.

230. *Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Anbieters jedenfalls dann international zuständig, wenn die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, den Mittelpunkt ihrer Interessen in Deutschland hat.*

§ 3 TMG enthält keine Kollisionsnorm, sondern ein sachrechtliches Beschränkungsverbot.

Zur Zulässigkeit des Bereithaltens nicht mehr aktueller Beiträge in dem für Altmeldungen vorgesehenen Teil eines Internetportals (Online-Archiv), in denen ein verurteilter Straftäter namentlich genannt wird.

BGH, Urt. vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08: NJW 2012, 2197; RIW 2012, 561; IPRax 2013, 252, 215 Aufsatz *Roth*; VersR 2012, 994; AfP 2012, 372; CR 2012, 525; GRUR 2012, 850; GRUR Int. 2012, 810; MMR 2012, 703; ZUM 2012, 675. Leitsatz in: MDR 2012, 764; GRURPrax 2012, 306 mit Anm. *Robak*; K&R 2012, 518.

Der Kl. nimmt die Bekl. auf Unterlassung der individualisierenden Berichterstattung über eine Straftat in Anspruch. Der in Deutschland wohnhafte Kl. wurde im Jahr 1993 zusammen mit seinem Bruder wegen Mordes an einem bekannten Schauspieler zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Tat hatte erhebliches Aufsehen erregt. Im Januar 2008 wurde der Kl. auf Bewährung aus der Strafhaft entlassen. Die in Österreich niedergelassene Bekl. betreibt ein Internetportal. Dort hielt sie auf den für Altmeldungen vorgesehenen Seiten bis zum 18.6.2007 eine auf den 23.8.1999 datierte Meldung zum freien Abruf durch die Öffentlichkeit bereit. Der Kl. sieht in dem Bereithalten der seinen Namen enthaltenden Altmeldung zum Abruf im Internet eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Mit der Klage verlangt er von der Bekl., es zu unterlassen, über ihn im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Bekl. ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der erkennende

Senat hat das Verfahren mit Beschluss ausgesetzt und den EuGH gemäß Art. 234 EG um eine Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 5 Nr. 3 EuGVO und von Art. 3 I und II der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt vom 8.6.2000 (ABl. Nr. L 178/1) ersucht. Der EuGH hat hierüber durch Urteil vom 25.10.2011 – eDate Advertising, Rs. C-509/09, Slg. 2011 I-10269) entschieden.

Aus den Gründen:

„II. Diese Erwägungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Dem Kl. steht kein Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. aus §§ 823 I, 1004 I 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG zu.

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht allerdings die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht, die auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz zu prüfen ist (vgl. Senatsurteile vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10[1], VersR 2012, 114 Rz. 10; vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10[2], BGHZ 190, 28 Rz. 16, je m.w.N.). Sie ergibt sich, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat, aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor dem Gericht desjenigen Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

a) Nach der gefestigten Rspr. des EuGH sind die Begriffe ‚unerlaubte Handlung' und ‚Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist' in Art. 5 Nr. 3 EuGVO autonom und weit auszulegen. In diesem Gerichtsstand sind alle Klagen zulässig, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVO anknüpft (vgl. Urteile vom 25.10.2011 – eDate Advertising, Rs C-509/09, Slg. 2011 I-10269, AfP 2011, 565 Rz. 38; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ: vom 1.10.2002 – Henkel: Verein für Konsumenteninformation ./. Karl Heinz Henkel, Rs C-167/00, Slg. 2002 I-08111, NJW 2002, 3617 Rz. 36 je m.w.N.). Abzugrenzen ist die unerlaubte Handlung ebenso wie die ihr gleichgestellte Handlung von einem Vertrag, d.h. von einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung. Unter den Begriff der unerlaubten Handlung fallen daher auch Persönlichkeitsrechts- oder Ehrverletzungen (vgl. EuGH, Urteile vom 25.10.2011 aaO Rz. 42 ff.; vom 7.3.1995 – Shevill u.a.: Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint SARL und Chequepoint International Ltd ./. Presse Alliance SA, Rs C-68/93, Slg. 1995, I-00415 Rz. 17 ff.). Erfasst werden neben Ansprüchen auf Geldersatz auch Unterlassungsansprüche. Auf den Eintritt eines Schadens kommt es nicht an. Ausweislich des Wortlauts des Art. 5 Nr. 3 EuGVO fallen auch vorbeugende Klagen in den Anwendungsbereich der Bestimmung (vgl. EuGH, Urteile vom 25.10.2011 aaO Rz. 35; vom 1.10.2002 aaO Rz. 44 ff.; BGH, Urt. vom 24.10.2005 – II ZR 329/03[3], VersR 2006, 566; MünchKommZPO-*Gottwald*, 3. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 56, 59).

b) Die Frage, wie das Tatbestandsmerkmal ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis einzutreten droht' in Art. 5 Nr. 3 EuGVO bei (drohenden) Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Inhalte auf einer Internetwebsite auszulegen ist, hat der Senat dem

[1] IPRspr. 2011 Nr. 34.
[2] IPRspr. 2011 Nr. 183.
[3] IPRspr. 2005 Nr. 123.

EuGH mit Beschluss vom 10.11.2009 gemäß Art. 234 EG (jetzt: Art. 267 AEUV) zur Vorabentscheidung vorgelegt (VI ZR 217/08)[4]. Der EuGH hat die Frage mit Urteil vom 25.10.2011 (Rs C-509/09 – eDate Advertising aaO) wie folgt beantwortet:

> Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist dahin auszulegen, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit hat, entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist, oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben. Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens kann diese Person ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Diese sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.

Zur Begründung hat der EuGH ausgeführt, dass die von ihm für Schadensersatzklagen wegen ehrverletzender Äußerungen in einem Druckerzeugnis entwickelten Kriterien (vgl. Urt. vom 7.3.1995, C-68/93 – Shevill aaO) für Internetsachverhalte fortzuschreiben seien. Die Auswirkungen eines im Internet veröffentlichten Inhalts auf die Persönlichkeitsrechte einer Person könnten am besten von dem Gericht des Orts beurteilt werden, an dem das mutmaßliche Opfer den Mittelpunkt seiner Interessen habe. Der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Interessen habe, entspreche im Allgemeinen ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Allerdings könne eine Person den Mittelpunkt ihrer Interessen auch in einem anderen Mitgliedstaat haben, in dem sie sich gewöhnlich nicht aufhalte, sofern andere Indizien wie die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einen besonders engen Bezug zu diesem Staat herstellten (vgl. EuGH, Urt. vom 25.10.2011 aaO Rz. 48 f.).

Diese Grundsätze gelten auch für Unterlassungsklagen (vgl. EuGH, Urt. vom 25.10.2011 aaO Rz. 35; *Hess*, JZ 2012, 189, 191).

c) Danach ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vorliegend gegeben. Der Mittelpunkt der Interessen des Kl. befand und befindet sich in Deutschland. Hier hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt. Hier wohnt er und ist sozial und familiär eingebunden (zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts vgl. *Hess* aaO 191 f.; *Mankowski*, EWiR 2011, 743 f.). Hier wirkt sich eine Verletzung seines Achtungsanspruchs aus ...

3. Die Klage ist aber nicht begründet.

a) Das Berufungsgericht hat allerdings zu Recht angenommen, dass der vom Kl. geltend gemachte Anspruch nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Dieses Ergebnis folgt aus Art. 40 I 2 EGBGB.

aa) Die Rom-II-VO ist im Streitfall nicht anwendbar, da gemäß deren Art. 1 II lit. g außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

bb) Art. 40 EGBGB wird auch nicht durch § 3 II TMG in der hier noch g.F. vom 26.2.2007 verdrängt. Denn diese Bestimmung enthält keine Kollisionsnorm.

---

[4] IPRspr. 2009 Nr. 31.

(1) Der mit dem Begriff ‚Herkunftslandprinzip' überschriebene § 3 TMG regelt in seinem Abs. 1, dass in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann unterliegen, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt vom 8.6.2000 (ABl. Nr. L 178/1; nachfolgend: E-Commerce-Richtlinie) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden. Gemäß § 3 II 1 TMG wird der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der E-Commerce-Richtlinie niedergelassen sind, nicht eingeschränkt.

(2) Die Rechtsnatur und Reichweite des in § 3 TMG angeordneten Herkunftslandprinzips sind im Einklang mit Art. 3 E-Commerce-Richtlinie zu bestimmen, dessen Umsetzung die genannte nationale Vorschrift dient (vgl. BT-Drucks. 14/7345 S. 31; 16/3078 S. 14; Vorlagebeschluss vom 10.11.2009 aaO; vgl. auch *Nickels*, Der Betrieb 2001, 1919, 1923; *ders.*, CR 2002, 302, 304).

(a) Der Senat hat deshalb mit Beschluss vom 10.11.2009 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG (jetzt: Art. 267 AEUV) vorgelegt, ob die Bestimmungen des Art. 3 I und II E-Commerce-Richtlinie kollisionsrechtlichen Charakter in dem Sinne haben, dass sie auch für den Bereich des Zivilrechts unter Verdrängung der nationalen Kollisionsnormen die alleinige Anwendung des im Herkunftsland geltenden Rechts anordnen oder ob es sich bei diesen Vorschriften um ein Korrektiv auf materiell-rechtlicher Ebene handelt, durch das das sachlichrechtliche Ergebnis des nach den nationalen Kollisionsnormen für anwendbar erklärten Rechts inhaltlich modifiziert und auf die Anforderungen des Herkunftslandes reduziert wird.

(b) Der EuGH hat die Frage mit Urt. vom 25.10.2011 (aaO) wie folgt beantwortet:

> Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie (‚Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr') ist dahin auszulegen, dass er keine Umsetzung in Form einer speziellen Kollisionsregel verlangt. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch vorbehaltlich der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 3 IV E-Commerce-Richtlinie gestatteten Ausnahmen im koordinierten Bereich sicherstellen, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs keinen strengeren Anforderungen unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht.

Zur Begründung hat der EuGH (aaO Rz. 60 ff.) u.a. ausgeführt, dass bei der Auslegung des Art. 3 E-Commerce-Richtlinie deren Art. 1 IV zu berücksichtigen sei, wonach die Richtlinie keine zusätzlichen Regeln im Bereich des IPR hinsichtlich des anwendbaren Rechts schaffe. Eine Auslegung des Art. 3 I E-Commerce-Richtlinie dahin, dass sie zu einer Anwendung des im Sitzmitgliedstaat geltenden Sachrechts führe, ziehe nicht ihre Einordnung als Regel im Bereich des IPR nach sich. Dieser Absatz verpflichte die Mitgliedstaaten in erster Linie dazu, dafür Sorge zu tragen, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in ihrem Hoheitsgebiet

niedergelassenen Diensteanbieter erbracht würden, den in diesen Mitgliedstaaten geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprächen, die in den koordinierten Bereich fallen. Die Auferlegung einer solchen Verpflichtung weise nicht die Merkmale einer Kollisionsregel auf, die dazu bestimmt wäre, einen spezifischen Konflikt zwischen mehreren zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen zu lösen. Art. 3 II E-Commerce-Richtlinie untersage den Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen einzuschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. Aus Art. 1 IV i.V.m. dem 23. Erwgr. der Richtlinie folge dagegen, dass es den Aufnahmemitgliedstaaten grundsätzlich freistehe, das anwendbare Sachrecht anhand ihres IPR zu bestimmen, soweit sich daraus keine Einschränkung der Freiheit zur Erbringung von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs ergebe.

(c) Danach enthält auch die Bestimmung des § 3 TMG, die wie Art. 3 E-Commerce-Richtlinie auszulegen ist (BT-Drucks. 14/7345 aaO; *Nickels* aaO; *ders.* aaO), keine Kollisionsnorm, sondern ein sachrechtliches Beschränkungsverbot (vgl. auch *Sack*, EWS 2011, 513 ff.; *Hess* aaO 192; *Spindler*, CR 2012, 176, 177; *Brand*, NJW 2012, 127, 130).

cc) Der nach Art. 40 I 2 EGBGB maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland. Hier wird die Achtung, die der in Deutschland wohnhafte Kl. in seinem Lebenskreis in Deutschland genießt, gestört bzw. gefährdet (vgl. zur Störung des Achtungsanspruchs am Wohnort des Betroffenen: Senatsurteile vom 3.5.1977– VI ZR 24/75[5], NJW 1977, 1590 f.; vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09[6], BGHZ 184, 313 Rz. 23). Hier kollidiert sein Interesse an der Unterlassung der sein Persönlichkeitsrecht berührenden Veröffentlichung mit dem Interesse der Bekl. an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung.

dd) Sein Bestimmungsrecht zugunsten deutschen Rechts gemäß Art. 40 I 2 EGBGB hat der Kl. in der Klageschrift ausgeübt."

231. *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht gegeben, wenn die beanstandete Aussage in englischer Sprache auf der für England bestimmten Unterseite eines Internetauftritts veröffentlicht worden ist und sich in diesem Internetauftritt auch eine für Deutschland bestimmte deutschsprachige Unterseite befindet; dies gilt selbst dann, wenn die Aussage einen inhaltlichen Bezug zur in Deutschland ansässigen Klägerin hat.*

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 24.5.2012 – 6 U 103/11: GRUR-RR 2012, 392; MMR 2012, 745.

[Die Revision schwebt beim BGH unter dem Az. I ZR 131/12.]

Die Kl. ist eine unter der Internet-Domain www ... de tätige Reisevermittlerin. Die Bekl. ist eine bekannte europäische Fluggesellschaft. Die Parteien werfen sich gegenseitig wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer Presseerklärung bzw. mit dem Vertrieb von Flugreisen vor.

Das LG hat der Klage stattgegeben und der Bekl. verboten, in deutscher bzw. in englischer Sprache in der Öffentlichkeit negative Aussagen über die Kl. zu verbreiten. Ferner ist die Bekl. verurteilt worden, der

[5] IPRspr. 1977 Nr. 124.

[6] IPRspr. 2010 Nr. 213.